

II- 2424 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 6. Juni 1977
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Z1.21.891/54-3/1977

1116 AB

1977-06-08

zu 116214

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Verweigerung der Bewilligung der Verlegung einer Zahnarztpraxis unter Beibehaltung des Kassenvertragsverhältnisses (Nr. 1162/J/77)

Die Herren Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

Welche Gründe waren dafür ausschlaggebend, daß das Ansuchen des Dentisten KLAGHOFER um Bewilligung der Verlegung seiner Praxis unter Beibehaltung des Vertragsverhältnisses von der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse abgelehnt worden ist, noch dazu wo die beiden Gemeinden nur 1 km auseinanderliegen und am neuen Praxisort, im Gegensatz zum alten, eine weitere Zahnarztpraxis gelegen ist?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in dieser Angelegenheit folgendes berichtet hat:

Ab dem 1.1.1977 hat ein Stellenplan für Zahnbehandler Gültigkeit erlangt, der unter Berücksichtigung der verschiedenen Kriterien, wie etwa Bevölkerungsstruktur,

- 2 -

Verkehrsverhältnisse etc., das Bundesland Niederösterreich mit einem Netz von Zahnbehandlern überzieht, auf Grund dessen - bei Ausschöpfung - die zahnbehandlerische Versorgung der niederösterreichischen Bevölkerung durchaus gewährleistet wird.

Im konkreten Fall wurde für den Sanitätsgemeinde-sprengel Hadersdorf-Kammern eine Planstelle fixiert, für den Sprengel Etsdorf-Haitzendorf jedoch schien dies nicht notwendig.

Uns sind die Bestrebungen des Dentisten KLAGHOFER bekannt, da er uns ja mit Schreiben vom 27.10.1976 mitteilte, daß er seine Praxis von Hadersdorf-Kammern nach Etsdorf-Haitzendorf verlegen wolle.

Wir haben diese Verlegung unter Hinweis auf den Stellenplan abgelehnt und zu verstehen gegeben, daß im Falle einer Praxisverlegung der Einzelvertrag nicht aufrecht erhalten werden kann.

Zu diesem Bericht der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte kann ich als Bundesminister für soziale Verwaltung folgendes feststellen: Nach den Bestimmungen der §§ 341 ff ASVG, die gemäß § 349 ASVG für Dentisten sinngemäß anzuwenden sind, werden die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen Ärzten durch Gesamtverträge geregelt, die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Ärztekammern (der Österreichischen Dentistenkammer) abzuschließen sind. Nach der ausdrücklichen Anordnung der Bestimmung des § 342 Abs.1 Z.1 ASVG haben die Gesamtverträge

- 3 -

unter anderem die Festsetzung der Zahl der Vertragsärzte, und zwar bei den zur Praxisausübung in Österreich berechtigten Ärzten (Zahnärzten) unterteilt nach örtlichen Sprengeln zu enthalten, wobei die Sprengel derart festzusetzen sind, daß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Verkehrsverhältnisse die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Behandlung gesichert ist; in der Regel soll die Auswahl zwischen mindestens zwei in angemessener Zeit erreichbaren Vertragsärzten freigestellt sein.

Da - wie in der Anfrage ausgeführt wird - die beiden, in Rede stehenden Gemeinden nur 1 km auseinanderliegen, kann nicht gesagt werden, daß durch die im Einvernehmen mit der Ärztekammer getroffene Sprengel-einteilung unter Berücksichtigung der örtlichen und Verkehrsverhältnisse die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Behandlung nicht gesichert wäre.

Im übrigen habe ich keine gesetzliche Möglichkeit, auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Krankenkassen und ihren Vertragspartnern unmittelbar einzuwirken. Wird die geltende Sprengel-einteilung als unbefriedigend empfunden, dann obliegt es der Österreichischen Dentistenkammer bzw. der Ärztekammer für Niederösterreich diesbezüglich Verhandlungen mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte aufzunehmen.

